



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ZENTRALE VERSAMMLUNGSBEHÖRDE

Landespolizeidirektion Karlsruhe - 76131 Karlsruhe

**Einschreiben mit Rückschein**

Deutsche Friedensgesellschaft - VK  
NATO-Protest-Infobüro  
Monty Schädel  
Tannweg 20  
77654 Offenburg

Karlsruhe, 25.03.2009

Name Christian Stoll

Durchwahl 0721 / 666 - 4020

Aktenzeichen 62 - 1113.1 / 6 - 09

** Durchführung einer Versammlung mit Aufzug am 03.04.2009 in Baden-Baden**

Ihre Anmeldung vom 09.03.2009, konkretisiert am 18.03.2009

**Anlage:** Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schädel,

für die obenstehende Versammlung ergeht folgende

**Verfügung**

**1. Räumliche und zeitliche Vorgaben**

Die Versammlung mit Aufzug findet am 03.04.2009 in Baden-Baden mit folgendem Ablauf statt:

09:00 Uhr: Eintreffen und Sammeln der Teilnehmer auf dem Bahnhofplatz Baden-Oos

11:00 Uhr: Beginn der Versammlung

12:00 Uhr: Beginn des Aufzugs auf folgender Wegstrecke:

Ooser Friedrichstraße - Hauptstraße - Rheinstraße - Lange Straße - Bereich vor dem Bernhardusplatz (Zwischenkundgebung) - zurück zum Bahnhof Baden-Oos auf gleichem Wege (Abschlusskundgebung).

Der Aufzug darf das Straßenstück zwischen Einmündung Murgstraße und Bernhardusplatz und wieder zurück für maximal zwei Stunden in Anspruch nehmen.

21:00 Uhr: Versammlungsende

## **2. Bühne und Informationsstände**

Am Ort der Auftaktkundgebung kann am 03.04.2009 von 11:00 bis 21:00 Uhr eine Bühne mit einer Grundfläche von maximal 4 x 8 Metern als notwendige Infrastruktur der Versammlung betrieben werden. Ebenfalls gestattet ist das Aufstellen von drei Informationsständen. Der genaue Standort der Bühne ist im in der Anlage befindlichen Lageplan eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Aufbau und Betrieb einer Bühne am Bernhardusplatz wird untersagt.

Mit dem Aufbau der Bühne und der Informationsstände kann ab 09:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau erfolgt direkt nach der Abschlusskundgebung. Es ist zu beachten, dass ab 22:00 Uhr die Nachtruhe beginnt und der Abbau bis dahin abgeschlossen sein muss.

## **3. Versammlungsleitung**

Der verantwortliche Leiter der Versammlung mit Aufzug ist der Zentralen Versammlungsbehörde bis spätestens zum 01.04.2009, 11.00 Uhr zu benennen. Er muss sich am 03.04.09 um 09:00 Uhr zur Klärung organisatorischer Fragen mit Polizei und Versammlungsbehörde am Sammelort einfinden und während der gesamten Dauer der Versammlung als verantwortlicher Leiter ständig anwesend und für die Versammlungsbehörde bzw. für die Polizei ansprechbar sein.

Der Leiter der Versammlung hat für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die verfügbaren Auflagen als auch die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes strikt eingehalten und durchgesetzt werden. Er ist auch verpflichtet, deeskalierend auf die Versammlungsteilnehmer einzuwirken und den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten.

Der verantwortliche Leiter muss mit seinen Weisungen auf alle Versammlungsteilnehmer jederzeit einwirken können. Gelingt ihm dies nicht und kann er die Ordnung der Versammlung nicht aufrechterhalten, hat er die Versammlung zu unterbrechen oder für beendet zu erklären.

#### **4. Bekanntgabe der Auflagen**

Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung den Teilnehmern den vorgesehenen Verlauf sowie die Auflagen der Ziffern 6, 8-17 in geeigneter Weise bekannt zu geben. Er hat sie auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG) hinzuweisen.

Er hat ferner vor Beginn der Versammlung die Teilnehmer auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen und den Teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.

#### **5. Ordner**

Der Einsatz von Ordnern wird wie folgt angeordnet: Durch den Versammlungsleiter sind je 50 Teilnehmer ein Ordner einzusetzen, mindestens jedoch 40.

Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen.

Die Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der ganzen Dauer der

Versammlung anwesend sein. Sie müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen, der auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist.

Der Versammlungsleiter ist verpflichtet die Personalien (Name, Vorname und Wohnort) der einzusetzenden Ordner in einer Liste zu erfassen, die ebenfalls auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist.

Die Ordner dürfen nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

Der verantwortliche Leiter der Versammlung hat die Ordner am Versammlungsort dem Einsatzleiter der Polizei um 10:00 Uhr vorzustellen und in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner sind anzuweisen, gegen Störungen im Versammlungsverlauf in angemessener Weise einzuschreiten und haben insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass verfügte Auflagen eingehalten werden.

Eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und den Ordnern ist sicherzustellen.

Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Teilnehmer und können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so hat der Versammlungsleiter bzw. haben die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Sie haben darauf hinzuwirken - soweit rechtlich und tatsächlich möglich -, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.

## **6. Transparente**

Der Einsatz von Transparenten und das Verteilen von Flugblättern an interessierte Passanten sind zulässig. Mitgeführte Transparente / Fahnen / Trageschilder dürfen an Stangen, die aus Weichholz oder Kunststoffleerrohren bestehen müssen, mit einer maximalen Länge bis 3 m angebracht sein. Der Durchmesser von an Transparenten, Fahnen oder Trageschildern angebrachten Stangen darf maximal 2 cm und an Kant-

hölzern eine maximale Kantenlänge von 2 x 2 cm betragen. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt.

Plakate, Transparente und Trageschilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein bzw. aus diesen bestehen. Die Länge der mitgeführten Transparente darf 3 m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können, d.h. dass durch sie der Träger und unmittelbar hinter dem Transparent laufenden Personen verdeckt werden. Ferner wird das Mitführen horizontal über dem Kopf getragener Transparente untersagt. Ebenso ist es nicht gestattet, Seile und Taue mitzuführen.

Den Teilnehmer/-innen der Versammlung wird untersagt, während der sich fortbewegenden Versammlung Fahnen und Transparente parallel zur Zugrichtung mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind an Stangen befestigte Fahnen und Transparente, sofern das untere Ende der Transparente oder Fahnen – auch bei einem Abstellen der Stangen auf den Boden – in einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern bleibt.

## **7. Lautsprecherbetrieb**

Das Mitführen von 1 bis 2 Lautsprecherwagen (wie beantragt) während des Aufzuges ist bis zum Bereich des Bernhardusplatz gestattet. Die Lautsprecherwagen und die sonstigen Beschallungshilfsmittel dürfen nur für Rede- und Musikbeiträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.

Für den Fall, dass Musik abgespielt wird, ist die abgestrahlte Lautstärke insoweit auf 90 dB(A) in 3,50 m Entfernung zum Lautsprecher zu begrenzen. Die Messung der Lautstärke muss jederzeit ermöglicht werden.

Für die mitgeführten Fahrzeuge sind vom Leiter der Versammlung vor Beginn der Versammlung spezielle Wagenverantwortliche zu bestimmen und der Versammlungsbehörde unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des zu-

gehörigen Fahrzeuges schriftlich zu benennen. Diese Fahrzeuge sind der Polizei am 03.04.2009 um 10:00 Uhr anzuzeigen und vorzuführen.

Durch zusätzliche Ordner vor und beidseitig an jeder Achse neben den Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass weitere Versammlungsteilnehmer oder dritte Personen nicht auf die Ladeflächen klettern oder überrollt werden können.

Beim Einsatz der Lautsprecherwagen und anderer Akustikverstärker ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten (z.B. bezogen auf Standort und Lautstärke). Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

#### **8. Aufenthaltsgebot / Verbot des Laufens oder Sprintens**

Während des Aufzugs dürfen sich die Versammlungsteilnehmer nur zwischen dem Führungs- und Abschlussbegleitfahrzeug der Polizei aufhalten. Das Laufen und Sprinten der Versammlungsteilnehmer ist untersagt.

#### **9. Verbot von Blockaden**

Das Durchführen von Blockaden der Verkehrswege ist untersagt. Insbesondere darf der Einsatz von Rettungs-/Feuerwehr-/Polizeifahrzeugen nicht gezielt behindert werden.

#### **10. Vermummungsverbot**

Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpul-

lovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z.B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht hinein getragen).

Das Gleiche gilt für Verdeckungen oder Verfremdungen der Gesichtspartie durch Maskieren oder Schminken. Das Tragen gleichartiger Kostüme und Verkleidungen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist verboten, es sei denn, die Aufmachung wird als künstlerisches Mittel zur Meinungskundgabe eingesetzt.

#### **11. Wasserpistolen etc.**

Das Mitführen von Wasserspritzpistolen, Sprühgeräten, Pumpen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind, Flüssigkeiten zu versprühen oder andere Gegenstände zu verschießen, wird untersagt.

#### **12. Mindestabstand zu Einsatzkräften**

Bei pantomimisch-spielerischen, tänzerischen oder sonstigen besonderen Aktionsformen durch Versammlungsteilnehmer, insbesondere von kostümierten Personen, beispielsweise der so genannten „Rebel Clown Army“, „Puppetries“, „Infernal Noise Brigade“, „Sambastas“ etc. ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Einsatzkräften einzuhalten. Dies gilt auch für mitgeführte Gegenstände wie z.B. Staubwedel, Klobürsten etc.

#### **13. Lärmintensive Aktionsformen**

Sämtliche lärmintensiven Aktionsformen, die geeignet sind, die Kommunikation von Polizei, Rettungsdiensten oder Feuerwehr erheblich zu beeinträchtigen, sind untersagt.

#### **14. Gefährliche Gegenstände bei artistischen Einlagen**

Bei artistischen oder anderen unterhaltenden Begleitdarbietungen jeglicher Art dürfen keine Gegenstände verwendet werden, die als Waffen, Wurfgeschosse oder Schutz-

waffen eingesetzt werden können. Untersagt ist deshalb insbesondere das Mitführen von Jongleurkegeln, Keulen, Fackeln, Utensilien zum Feuerspeien.

#### **15. Alkohol**

Der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken ist im gesamten Verlauf der Versammlung untersagt.

#### **16. Glasbehältnisse und Dosen**

Das Mitführen von Glasbehältnissen und Dosen ist verboten. Getränke dürfen nur in Plastikbehältnissen und Tetrapackungen mitgeführt und ausgegeben werden.

#### **17. Mitführen von Hunden**

Das Mitführen von Hunden während der Versammlung wird untersagt.

#### **18. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 17 dieser Verfügung wird angeordnet.

### **Begründung**

#### **I. Anmeldung und Kooperationsgespräche**

Mit handschriftlichem Schreiben vom 09.03.2009 meldete der politische Geschäftsführer der DFG-VK, Herr Monty Schädel, während des Kooperationsgespräches über einen in Zusammenarbeit mit der DFG-VK geplanten Infopunkt in Baden-Baden (AZ 1113.1/4-09, s.u.) eine Versammlung mit Aufzug für den 03.04.2009 in der Zeit von 11

bis 21 Uhr ausgehend von der Rheinstrasse in Baden-Baden, über die Lange Straße, Luisen- und Sophienstraße bis zum Kurhaus an. Ein Thema der Versammlungen wurde zunächst nicht angegeben, später aber mit „Kein Frieden mit der NATO“ benannt.

Mit Schreiben vom 17.03.2009, eingegangen am 18.03.2009, konkretisierte der Anmelder seine Vorstellungen: Demnach soll der Aufzug ausgehend von der Ooser Bahnhofstrasse in Höhe der Oosau - dem gewünschten Standort des oben in Bezug genommenen Infopunktes - beginnen, dann über die Lange Strasse, Gernsbacher Strasse, den Leopoldsplatz und die Sophienstraße auf den Konrad-Adenauer-Platz führen. Die Versammlung soll mit einer Kundgebung beginnen bzw. enden. Das Sammeln am Ort der Auftaktkundgebung werde ab ca. 9 Uhr stattfinden, ab diesem Zeitpunkt sollen bis zum Abmarsch an Ständen Informationen an die Teilnehmer ausgegeben werden. Ferner wurde angegeben, dass bis zu 2000 Teilnehmer erwartet werden und dass Transparente, Fahnen und ein bis zwei Lautsprecherwagen verwendet werden sollen. Nach den Planungen des Anmelders werden Kundgebungsbeiträge von Abgeordneten des Bundestages, des Europäischen Parlaments und anderer deutscher und internationaler Parlamente sowie aus der Antikriegs- und Friedensbewegung von kulturellen Beiträgen begleitet sein. Am Ort der Abschlusskundgebung war geplant, eine Bühne in der Größe bis zu 4 x 8 Metern aufzustellen.

Am 18.03.2009 wurde in dieser Angelegenheit ein Kooperationsgespräch zwischen dem Anmelder, im Beisein von Herrn Rahmann, dem Anmelder des Infopunktes in Baden-Baden sowie Vertretern der DFG-VK und der Zentralen Versammlungsbehörde durchgeführt. Dabei wurde sowohl die vorliegend thematisierte Versammlung als auch der bereits erwähnte Infopunkt auf der Oosau erörtert. Bei dem Gespräch wurde seitens der Zentralen Versammlungsbehörde u.a. darauf hingewiesen, dass die gewünschte Aufzugstrecke ab dem Leopoldsplatz in die allgemeine Betretungsverbotzone führt, die die Stadt Baden-Baden in Form einer Allgemeinverfügung am 18.03.2009 erlassen hat. Ferner wurde ausgeführt, dass ein Aufzug, der sich auf der Lange Straße über den Bernhardusplatz hinaus in Richtung Innenstadt bewegen würde, den gesamten Innenstadtverkehr zum Erliegen bringen würde. Stattdessen wurde alternativ die Aufzugstrecke angeboten, wie sie im Tenor unter Ziffer 1 niedergelegt

ist. Diese Route lehnte der Anmelder jedoch ab, ein Einvernehmen konnte somit nicht erzielt werden.

## **II. Ausgangslage**

Die NATO, ein Verteidigungsbündnis von derzeit 26 Staaten, begeht 2009 den 60. Jahrestag ihrer Gründung. Aus diesem Anlass findet am 03. und 04.04.2009 auf Einladung Deutschlands und Frankreichs ein Gipfeltreffen der NATO-Mitgliedstaaten in Baden-Baden, Kehl und Straßburg statt, zu dem die Staats- bzw. Regierungschefs, die Außen- und Verteidigungsminister aller NATO-Staaten sowie zahlreiche Begleitpersonen und Gäste erwartet werden. Zudem werden hochrangige Vertreter weiterer Staaten und Organisationen an den Feierlichkeiten teilnehmen. Es ist von rund 3.500 Teilnehmern und 2.500 bis 3.000 Medienvertretern auszugehen. Die Unterbringung der Delegationen erfolgt in Straßburg und Umgebung sowie im Raum Baden-Baden.

Am 03.04.2009 ist im Laufe des Nachmittags mit der Ankunft der in Baden-Baden und Umgebung untergebrachten Delegationen zu rechnen.

Ab etwa 17:30 Uhr findet im Kurhaus Baden-Baden die offizielle Begrüßung der Staats- und Regierungschefs durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel statt, der sich ein Abendprogramm bis etwa 22:00 Uhr an verschiedenen Veranstaltungsortlichkeiten in Baden-Baden anschließt.

Angesichts der damit verbundenen allgemeinen Gefährdungslage hat die Stadt Baden-Baden als Ortspolizeibehörde am 18.03.2009 eine polizeirechtliche Allgemeinverfügung erlassen (siehe Homepage <http://www.baden-baden.de/de/buergerservice/pr/content/contentstadt/stadt/uebekanntmachungen/00913/index.html>).

## **III. Gefahrenprognose**

Die Polizei Baden-Württemberg - BAO-Atlantik - teilte mit Schreiben vom 12.03.2009 der Zentralen Versammlungsbehörde mit, dass durch die von Herrn Monty Schädel angemeldete Versammlung mit Aufzug am Freitag, 03.04.2009 aufgrund erkennbarer

Umstände die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Es stehe ernsthaft zu befürchten, dass versucht werden wird, den NATO-Gipfel durch weitreichende Blockadeaktionen zu verhindern. Zu den erkennbaren Umständen im Einzelnen:

## **1. Zum Versammlungsanmelder**

Herr Monty Schädel hat die vorliegende Versammlung mit Aufzug als Vertreter der DFG-VK angemeldet. Herr Schädel ist bereits mehrfach als Organisator und Leiter von öffentlichen Versammlungen mit Aufzügen aufgetreten.

Im Jahre 2007 war er als Koordinator des „Rostocker Bündnisses gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm“ tätig. In diesem Zusammenhang berichteten die Mitarbeiter der dort zuständigen Versammlungsbehörde, dass Herr Schädel im Vorfeld zwar Ansprechpartner war, die eigentliche Leitung der Versammlung aber andere, der Versammlungsbehörde im Vorfeld unbekannt Personen übernahmen. Ferner wurde der Verlauf der Kooperationsgespräche von ihm in der Öffentlichkeit nicht dem tatsächlichen Verlauf entsprechend dargestellt.

Aus einer von Herrn Schädel angemeldeten Großdemonstration gegen den G8-Gipfel am 02.06.2007 in Rostock wurde zur Teilnahme an Blockadeaktionen am 03.06.2007 im Bereich des Flughafens Rostock-Laage aufgerufen. Es kam dann auch tatsächlich - insbesondere im Zeitraum 06. bis 08.06.2007 - zu Ausschreitungen und vielfältigen Blockadeaktionen der Gipfelkritiker.

Zu Blockadeaktionen hat sich Monty Schädel in der Vergangenheit bereits mehrfach, u.a. auch bei einem Radiointerview des Senders Deutschlandradio am 05.06.2007 (vgl. auch <http://www.tagesschau.de/multimedia/audio/audio2426.html>) hinsichtlich der Protestaktionen gegen den G-8-Gipfel in Heiligendamm, geäußert:

*„(...) mein Anspruch ist es, ehrlich mit den Polizisten, mit der Öffentlichkeit, umzugehen. Wir haben im Vorfeld diskutiert wie wir damit umgehen, wie*

*wir was machen wollen, hier Ankündigungen gemacht was wir für Proteste bringen wollen, irgendwie auch teilweise, im Graubereich, nenne ich das mal, des rechtlichen sind nämlich die Blockaden, ziviler Ungehorsam, die aber ganz klar, wir wollen hier keine Gewalt, wir wollen keine Eskalation, wir versuchen das mit Öffentlichkeit. (...)"*

Er erklärte ferner seine Definition von Gewalt (vgl. [www.dfg-vk.de](http://www.dfg-vk.de), <http://www.heiligendamm2007.org/pressespiegel/none/none/55>) wie folgt:

*„Wann fängt Gewalt an? Nicht bei Formen "des zivilen Ungehorsams wie der geplanten Blockadeaktion Block G 8", meinen die meisten. "Es sind Blockaden im großen Umfang geplant", sagt auch der Rostocker Koordinator Monty Schädel, unter anderem am Flughafen Rostock-Laage. "Und während des Gipfels wollen wir rund um Heiligendamm die Infrastruktur behindern", so Schädel, der derzeit oft mit auswärtigen Besuchern zu Ortsbesichtigungen am 12 Kilometer langen Sicherheitszaun unterwegs ist. Ja, sagt er. Auch er könne sich vorstellen, mit einem Maulschlüssel die Schrauben am Zaun locker zu machen“.*

Herr Schädel hält die Position, dass zum Wesen des „zivilen Ungehorsams“ auch Regelverletzungen gehören, weiterhin aufrecht. In einem Interview vom 15.02.2009, das auf der Internetseite [www.no-to-nato.org](http://www.no-to-nato.org) abgedruckt ist, ist zu lesen:

*„Wir werden Verbote nicht hinnehmen, wir werden uns von den Behörden nicht vorschreiben lassen, wo wir zu protestieren haben und *Verbote nicht hinnehmen*. Wir bereiten auch Aktionen des zivilen Ungehorsams vor. Es hat sich in der Vergangenheit – zum Beispiel im Wendland oder in Heiligendamm – gezeigt, dass Blockaden etwas bewirken können. *Am 3. April wird es Aktionen in Baden-Baden geben*. Dort findet ein Abendbankett für Gipfelteilnehmer statt. Unser Ziel ist außerdem, die Infrastruktur des NATO-Treffens zu blockieren. Die Generäle und Kriegsminister können zwar mit dem Hubschrauber eingeflogen werden. Aber andere Teilnehmer oder auch Dolmetscher und Cateringfirmen müssen die Zufahrt benutzen. Und *deren Fahrt zum Kongresszentrum wollen wir verhindern“*.*

Ferner äußerte sich Herr Schädel in einem Interview mit der FAZ, erschienen am 09.03.2009, dass er sich auf Absprachen mit der Polizei nicht mehr verlassen wolle.

Die Prognose der Polizei hinsichtlich zu erwartender Blockaden wird ferner gestützt durch zahlreiche Aufrufe insbesondere im Internet zu Blockaden und anderen Aktionen zivilen Ungehorsams (z.B. auf den Seiten [www.block-nato.org](http://www.block-nato.org) und [www.nato-zu.de](http://www.nato-zu.de); beide Initiativen werden laut den dortigen Angaben sowohl von der DFG-VK als auch von Monty Schädel als Einzelperson unterstützt). Auch findet sich dort unter <http://www.cinerebelde.org/block-nato-strasbourg-2009-p-85.html?language=de> ein Videoclip über ein öffentliches Aktionstraining, bei dem Sitzblockaden für den NATO-Gipfel trainiert wurden.

Auf diese Umstände in den Kooperationsgesprächen am 02.03. und 18.03.2009 angesprochen, erklärte Herr Schädel, dass er „zu dem steht, was er gesagt hat“. Blockaden, ziviler Ungehorsam und Demonstrationen seien unterschiedliche Dinge. Blockaden und ziviler Ungehorsam seien legitime Mittel der Friedensbewegung. Leute wie Mahatma Gandhi oder Martin Luther King werden hierfür hoch geachtet. Die Friedensbewegung werde versuchen, den NATO-Gipfel mit Blockaden und zivilen Ungehorsam zu blockieren. Nach Ansicht der Friedensbewegung wäre die Welt ohne die NATO friedlicher, weshalb sie gegen die NATO demonstrieren werden. Wenn von den Behörden alles verboten werde, bleibe ihnen nichts anderes übrig, als Verbote zu übertreten. Mit Auflagen, die er rechtlich abgeklärt habe, könne er sehr gut leben. Verbote könne er aber nicht akzeptieren.

Im übrigen ist bisher ein verantwortlicher Versammlungsleiter vom Anmelder nicht benannt worden, ob er selbst die Versammlungsleitung übernimmt ließ Herr Schädel im Kooperationsgespräch auch auf Nachfrage offen.

Herr Schädel meldete bereits mit Schreiben vom 08.08.2008 tägliche Versammlungen für den Zeitraum vom 28.03. bis 05.04.2009 in Kehl unter dem Motto „Nach 60 Jahren ist's genug - NATO auflösen!“ an. In den Kooperationsgesprächen am 09.02. sowie am 02.03.2009 modifizierte er diese Anmeldung dahingehend, dass vom 01. bis

05.04.2009 auf dem Bahnhofplatz in Kehl lediglich ein stationärer Infopunkt betrieben werden soll. Zu den Planungen für den 04. und 05.04.2009 befragt, gab er an, an diesen Tagen jeweils Aufzüge unter dem Motto „Gebt unsere Gefangenen frei“ durchführen zu wollen. Diese Anmeldung seien vorbeugend zu sehen, um auf die „Entwicklungen des Tages“ reagieren zu können. Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer hänge vom „Verhalten der Polizei“ ab. Die Frage, ob er selbst diese Versammlungen leitet, bejahte er mit der Einschränkung, sofern er nicht selbst gefangengenommen werde.

Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass die Protestszene und damit auch Herr Schädel davon ausgehen, dass das Verhalten der Versammlungsteilnehmer nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stehen wird und deshalb mit einer größeren Anzahl von Festnahmen, darunter seiner eigenen, zu rechnen ist.

Nach den Kooperationsgesprächen unter Beteiligung von Herrn Schädel bleibt festzustellen, dass sein Verhalten nicht wesentlich zur Vertrauensbildung beigetragen hat. Er hat regelmäßig in den Medien den tatsächlichen Verlauf der Kooperationsgespräche anders geschildert, der Zentralen Versammlungsbehörde Kompromisslosigkeit unterstellt und jegliches Vertrauen in Absprachen mit der Behörde und der Polizei in Abrede gestellt. Sämtliche bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse für den 03.04.2009 hinsichtlich gewalttätigen bzw. gewaltbereiten Verhaltens von Versammlungsteilnehmer begründete er damit, dass für die Gewaltexzesse regelmäßig das Verhalten der Polizei verantwortlich gewesen sei und dies auch nach seinen Erfahrungen am 03.04.2009 sein wird.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob Herr Schädel aufgrund der vorgenannten Ausführungen, insbesondere seiner Einstellung zur kooperativen Zusammenarbeit und zu Blockaden als Mittel des „zivilen Ungehorsams“, im erforderlichen Maße zuverlässig ist, um als Verantwortlicher einer Versammlung in der zu erwartenden Größenordnung den störungsfreien und friedlichen Ablauf gewährleisten zu können.

## **2. Zu den Versammlungsteilnehmern**

Der Versammlungsanmelder, Herr Schädel, erwartet nach eigenen Angaben zu der Versammlung am 03.04.2009 in Baden-Baden ca. 2.000 Personen.

Vergleichbare Gipfel-Veranstaltungen in Deutschland und Europa nahmen in der Vergangenheit regelmäßig eine Vielzahl von Personen zum Anlass, gegen die Politik der beteiligten Staaten in vielfältiger Weise zu protestieren. Alle Protestveranstaltungen gegen mit dem NATO-Gipfel vergleichbaren Veranstaltungen waren, neben den friedlichen Protestbekundungen, auch begleitet von Krawallen und von Ausschreitungen gewalttätiger linksautonomer Personen.

Am 02.06.2007 nahmen an der von Herrn Schädel angemeldeten Versammlung mit Aufzug in Rostock gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm ca. 30.000 Personen teil. Darunter befanden sich zwei so genannte „schwarze Blöcke“ mit insgesamt über 2.300 Personen. Während des Aufzugs kam es zu Steinwürfen gegen Delegationsunterkünfte, gegen Polizeikräfte und Dienstfahrzeuge. Unmittelbar beim Eintreffen am Ort der Abschlusskundgebung kam es aus den „schwarzen Blöcken“ heraus zu massiven Angriffen mittels Steinen, Stangen, sonstigen Wurfgeschossen und vereinzelt auch Molotow-Cocktails auf Einsatzkräfte der Polizei. Hierbei waren, neben einer unbekanntenen Anzahl verletzter Versammlungsteilnehmer, insgesamt 420 verletzte Polizeibeamte (44 davon schwerverletzt) zu verzeichnen.

Am 06.06.2009 blockierten ca. 100 Gegner des G8-Gipfels mit Fahrzeugen die BAB 19 Höhe Anschlussstelle Rostock-Laage. Vom 06. – 08.06.2009 gelang es zeitweilig durch Blockaden der Hauptzufahrten die Anfahrt nach Heiligendamm zu unterbinden. Die als Rettungs- und Notweg vorgesehene Zufahrt war vollständig blockiert. Während der Blockadeaktionen wurden Einsatzkräfte von militanten Autonomen zum Teil massiv angegriffen und mit Steinen beworfen.

Am 06.-08.02.2009 fand in München die 45. Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik statt. An der Versammlung mit Aufzug gegen diese Konferenz am 07.02.2009 betei-

ligten sich ca. 3.500 Personen, darunter ein „schwarzer Block“ mit ca. 700 Linksautonomen. Während des Aufzugs wurden mehrfach Gegenstände (PET-Flaschen, Batterien etc) auf Einsatzkräfte der Polizei geworfen. Zwei Polizeibeamte wurden durch tätliche Angriffe verletzt. Während der Versammlung wurde zur Teilnahme an den Versammlungen gegen NATO-Gipfel 2009 in Baden-Baden aufgerufen.

Seit geraumer Zeit wird europaweit von ca. 450 Organisationen zur Teilnahme an den Protesten rund um den NATO-Gipfel 2009 in Kehl, Baden-Baden und Straßburg geworben. Aufgrund der bundes- und europaweiten Verflechtung der Protestszene in Verbindung mit der aktuellen intensiven Mobilisierung ist auch mit der Teilnahme einer großen Anzahl gewaltbereiter Personen, die bereits in Heiligendamm und regelmäßig bei den so genannten Münchener Sicherheitskonferenzen auftraten, zu erwarten.

Besonders im Fokus der geplanten Aktionen stehen dabei die Örtlichkeiten, an denen offizielle Veranstaltungen im Rahmen des NATO-Gipfels stattfinden. Einige Organisationen, darunter auch die DFG-VK haben dazu aufgerufen, durch kreativen Protest bis hin zu Aktionen des „zivilen Ungehorsams“ und umfangreichen Straßenblockaden, die Gipfelinfrastruktur zu behindern oder, im für die Gipfelgegner optimalen Fall, den Gipfel zu verhindern.

Bei mehreren von Herrn Schädel mitorganisierten Vorbereitungstreffen waren bundesweit agierende Protestgruppierungen schon bei den Vorbereitungen eingebunden. Im Internet ist ein Protokoll der 3. Sitzung des deutschen Vorbereitungskreises vom 08.12.2008 in Frankfurt eingestellt, bei der u.a. auch Herr Schädel teilgenommen hatte. In dem Protokoll ist u.a. von mehreren geplanten Blockadeaktionen in Deutschland die Rede.

Die Arbeitsgruppe „NATO geht baden“, ruft ebenfalls auf verschiedenen Internetseiten (u.a. auf [www.gipfelsoli.org](http://www.gipfelsoli.org)) zur Teilnahme an den Blockadeaktionen am 03.04.2009 in Baden-Baden auf:

*„(...) Viele Gruppen bereiten sich darauf vor, ab Freitag mittag in die Rote Zone einzusickern, aber auch Blockaden auf diesen (wenigen) Straßen, ü-*

*ber die Baden Baden erreichbar ist, zu errichten. Es wird sicher viel passieren. Auch viel Unvorhergesehenes. Wer rechnet schon mit Auto- oder Fahrradpannen mitten auf der B500. Wir können sicher sein, dass nicht nur die vielen hunderte und tausende von GegendemonstrantInnen diese Wege verstopfen, sondern dass es vor allem die Polizei sein wird, die sich und dem Gipfel mit ihren Wasserwerfern und Räumpanzern im Wege stehen wird. Helfen wir Ihnen, Baden Baden dicht zu machen. Wir müssen nur früh genug sein, um die Vorbereitungen zu verlangsamen, gut informiert (über Schleichwege, Tagungsorte, Hotels etc) und gut koordiniert sein. (...)*

In der Arbeitsgruppe „NATO geht baden“ hat Herr Dieter Rahmann Führungsfunktionen übernommen und für den 02. und 03.04.2009 einen so genannten „Infopunkt“ in Baden-Baden angemeldet. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl Herr Schädel wie auch Herr Rahmann „offen“ zu Blockadeaktionen auffordern und bei mehreren Kooperationsgesprächen bei der Zentralen Versammlungsbehörde trotz zeitlich aufeinander folgender Termine gemeinsam aufgetreten sind, ist davon auszugehen, dass die Blockadeaktionen auch gemeinsam geplant sind.

Schließlich liegen Erkenntnisse darüber vor, dass sich im Rahmen des NATO-Gipfels 2009 Mitglieder der sog. „Rebel Clown Army“ unter die Versammlungsteilnehmer mischen werden. Bei der „Rebel Clown Army“ handelt es sich um eine linksorientierte, antiautoritäre Aktivistengruppe, die sich unter dem Motto „Widerstand soll Spaß machen!“ gegen Globalisierung und Krieg engagiert. Die Mitglieder treten als Clowns maskiert in Gruppen zwischen 15 und 45 Teilnehmern bei Versammlungen auf mit dem Ziel, die Einsatzkräfte der Polizei zu verunsichern, zu behindern, lächerlich oder verächtlich zu machen. Dies geschieht durch teilweise akrobatische Einlagen, vor allem aber durch Distanzunterschreitungen der persönlichen Intimsphäre („Ankuscheln“, Anfassen, Streicheln, „Abstauben“ mit Staubwedeln, auch angedeuteter Griff nach der Dienstwaffe), Nachahmen der Einsatzkräfte (Bilden von „Polizeiketten“, Kostümierung als Polizeivollzugsbeamter, Einreihen in die Polizeikette, Mitmarschieren, Salutieren) oder ständiges, kindlich-naives „Einreden“.

Derartige Gruppen nehmen an Demonstrationen von besonderem öffentlichen Interesse regelmäßig teil. So nahmen beispielsweise 15 Personen der so genannten „Rebel Clown Army“ aus Freiburg am 26.01.2007 an einer bundesweiten Versammlung gegen die Einführung von Studiengebühren in Karlsruhe teil. Im Verlauf des Aufzugs versuchten ca. 250 Versammlungsteilnehmer mit unterstützenden Ablenkungsmanövern der Clowns vom festgelegten Aufzugsweg abzuweichen und widerrechtlich in den befriedeten Bezirk des Bundesverfassungsgerichts einzudringen.

Bei den Versammlungen gegen den G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm traten Angehörige der Rebel Clown Army in großer Anzahl auf und versuchten bei allen größeren Versammlungen durch ihr äußerst aktives und provokatives Verhalten, vom gezielten „Lächerlichmachen“ bis hin zum direkten Körperkontakt mit den Polizeibeamten, die Einsatzkräfte zu verunsichern und zu beeinträchtigen.

Im Vorfeld des NATO-Gipfels 2009 wird auf der Internetseite <http://clownsfreiheide.de.tl>, eine Informations- und Mobilisierungsseite der Rebel Clown Army, zur Teilnahme an den Aktionen um den NATO-Gipfel wie folgt aufgerufen:  
*„3. und 4. April 2009 NATO-Jubiläumsgipfel 60 Jahre NATO – 6 Jahre Clownsarmee“*

Über die Navigationsleiste „NATO“ werden weitere Informationen, insbesondere zur Vorbereitung der Arbeitsgruppe „NATO geht baden“ bereitgestellt und mit dem Motto „NATO-Gipfel in Baden-Baden zum Desaster machen“ aufgefordert, die geplanten Aktionen zu unterstützen. Über einen Banner mit der Aufschrift „BLOCK THE NATO IN BADEN-BADEN“ und dargestellten Clowngesichtern ist eine weitere Internetseite ([www.block-baden-baden.int.tc](http://www.block-baden-baden.int.tc)) verlinkt.

Ferner bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder der Gruppen „Infernal Noise Brigade“ oder „Sambastas“ an den Versammlungen teilnehmen werden. Diese Gruppen sind Tanz-, Samba- oder Trommelgruppen, die während Versammlungen in bunter Kostümierung eingeübte Tänze oder Schrittfolgen durchführen. Hierbei spielt laute Musik eine wichtige Rolle, die oft auch in unmittelbarer Nähe zu den Einsatzkräften erzeugt wird und damit die Funk-/ Kommunikation erheblich beeinträchtigen kann.

Aufgrund der umfangreichen Mobilisierungen ist auch im Rahmen der Proteste gegen den NATO-Gipfel 2009 in Baden-Baden und Kehl mit dem Auftreten von Angehörigen der „Rebel Clown Army“ und oben beschriebenes Verhalten zu erwarten.

### **3. Zum Versammlungszweck**

Herr Schädel ruft seit Monaten über die Medien (regionale und überregionale Presse, Rundfunk sowie im Internet) massiv zur Blockade der Veranstaltung zum NATO-Gipfel am 03.04.2009 in Baden-Baden auf. Eine versammlungsrechtliche Anmeldung für Baden-Baden wurde von ihm erst am 09.03.2009 der Zentralen Versammlungsbehörde vorgelegt.

Herr Rahmann, der wie bereits angeführt für die „internationale Arbeitsgruppe - NATO geht baden“ ebenfalls zu Blockadeaktionen in Baden-Baden aufruft, kündigte in einem Schreiben vom 27.02.2009 in anderer Sache „nebenbei“ erstmals an, dass im Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel auch „Versammlungen und eine Demonstration“ in Baden-Baden stattfinden sollen. Weitere Einzelheiten hierzu waren nicht enthalten.

Erst in einem Kooperationsgespräch in anderer Sache am 09.03.2009 meldete Herr Schädel der Zentralen Versammlungsbehörde eine Versammlung mit Aufzug am 03.04.2009 in Baden-Baden an, die erst am 18.03.2009 (Eingang bei der Versammlungsbehörde), unmittelbar vor dem Kooperationsgespräch, schriftlich konkretisiert wurde.

Das Thema „Blockade des NATO-Gipfels“ war auch Mittelpunkt verschiedener Vorbereitungstreffen der Gipfelgegner bis hin zu konkreten Blockadetrainings im öffentlichen Verkehrsraum (s. o.).

Die Gesamtumstände im Zusammenhang mit dieser von Herrn Schädel für den 03.04.2009 angemeldeten Versammlung lassen darauf schließen, dass es sich um eine so genannte „Verhinderungsdemonstration“ handelt. Den Veranstaltern, Herrn Schädel und Rahmann, geht es in erster Linie nicht um die Teilhabe an der öffentlichen

Meinungsbildung, sondern um die Durchsetzung der Blockadeziele. Konkret verfolgen beide als erkennbare Hauptorganisatoren des Protestes in Baden-Baden durch Blockaden der Zufahrtswege den NATO-Gipfel 2009 in Baden-Baden von der Infrastruktur abzuschneiden. Es geht nicht um die Meinungskundgabe, sondern darum, den Ablauf des Gipfels zumindest empfindlich zu stören, wenn nicht gar die Durchführung gänzlich zu verhindern.

#### **4. Zur Veranstaltung NATO-Gipfel 2009 und den örtlichen Verhältnissen**

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, der räumlichen Enge und der in Baden-Baden nur äußerst begrenzt zur Verfügung stehenden Ausweichstrecken ist festzustellen, dass Versammlungen und Aufzüge schon aus tatsächlichen Gründen nur sehr beschränkt durchführbar sind.

Im Bereich der Baden-Badener Innenstadt wird sich neben den Einwohnern am Nachmittag und Abend des 3. April eine große Anzahl zusätzlicher Personen aufhalten, wie z.B: ca. 3500 Delegationsmitglieder, ca. 3500 Pressevertreter mit ihrer Ausrüstung (Übertragungswagen, etc.), mehrere tausend Angehörige von Polizei und Rettungskräften, ebenfalls mit ihrer Fahrzeugen, sowie eine nicht zu schätzende Zahl von Schauspielern.

Wie unter Ziffer II. bereits dargelegt, bedingt der NATO-Gipfel aufgrund der Teilnahme von zahlreichen höchstgefährdeten Staats- und Regierungschefs, Außen- und Verteidigungsministern aller NATO-Staaten, außergewöhnlich umfangreiche Maßnahmen, einschließlich der Einrichtung von Sicherheitszonen durch die Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden über das Betretungsverbot für die Sicherheitszonen 3 und 4 vom 18.03.2009, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und den Schutz der NATO-Veranstaltung zu gewährleisten.

Der von Herrn Schädel angemeldete Aufzugsweg führt vom Bahnhof Baden-Oos teilweise parallel in unmittelbarer Nähe zur, teilweise aber auch auf der Protokollstrecke (der vom Auswärtigen Amt für die Anfahrt der Gipfelteilnehmer vorgesehenen Straße

zum Veranstaltungsort) bis in die Baden-Badener Innenstadt zum Konrad-Adenauer-Platz. Beim Konrad-Adenauer-Platz handelt es sich um eine Fläche, die sich innerhalb des durch Allgemeinverfügung gesperrten Bereichs befindet. Dass dieser Platz aufgrund des Sicherheitskonzeptes nicht zur Verfügung steht, war Herrn Schädel bekannt, da die Sicherheitszonen bereits vor seiner Anmeldung veröffentlicht wurden. Der Aufzugsweg selbst ist offensichtlich auch so gewählt, um während des Aufzugs jede Möglichkeit nutzen zu können, Blockadeaktionen durchzuführen. Jede Einwirkung auf die Protokollstrecke würde die Sicherheit der an-/abreisenden Delegationen und die Durchführung des NATO-Gipfels konkret gefährden.

## **5. Zusammenfassung**

Herrn Schädel ist es im Rahmen der Kooperationsgespräche nicht gelungen, die Befürchtungen der Zentralen Versammlungsbehörde zu widerlegen. Insbesondere seine Einstellung zum zivilen Ungehorsam, zur Zulässigkeit von Blockaden sowie seine Aussagen zur „vertrauensvollen“ Zusammenarbeit mit Behörden und Polizei haben sie eher noch verstärkt. Es ist konkret zu befürchten, dass Herr Schädel als Versammlungsleiter sowie die Versammlungsteilnehmer jede Gelegenheit nutzen werden, um sämtliche Zufahrtsstraßen nach Baden-Baden zu blockieren und damit die Veranstaltung des NATO-Gipfels zu verhindern. Herr Schädel hat bislang keine Anstrengungen erkennen lassen, die auf Kooperation und/oder Deeskalation hindeuten.

Des Weiteren sind durch Angehörige der Linksautonomen Szene mit anlassbezogenen Straftaten, insbesondere tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit den Blockadeaktionen konkret zu rechnen.

Nach Prüfung der vorliegenden erkennbaren Umstände, ist zum momentanen Zeitpunkt die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die von Herrn Schädel angemeldete Versammlung unmittelbar gefährdet.

### III. Rechtliche Bewertung

Diese Verfügung ergeht gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2005 (BGBl. I S. 969).

Durch Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2008 (GBl. vom 23. Januar 2009, S. 5) wurde die Regelung über die Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz dahingehend geändert, dass für Versammlungen und Aufzüge, die in der Zeit vom 27. März bis 6. April 2009 im Gebiet der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenau, Rastatt oder Karlsruhe oder der Stadtkreise Freiburg, Baden-Baden oder Karlsruhe stattfinden oder stattfinden sollen oder dort ihren Ausgangspunkt haben, das Regierungspräsidium Karlsruhe die zuständige Versammlungsbehörde ist. Für die angemeldete Versammlung mit Aufzug ist somit das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist und eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit als Freiheitsrecht und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergibt, dass ein Verbot zum Schutze anderer, gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und den Bestand und die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Die körperliche Unversehrtheit von Personen und die Verhinderung von Beschädigungen von Sachen von erheblichem Wert sind elementare Rechtsgüter, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest

gleichwertig sind und ein Versammlungsverbot rechtfertigen (ständige Rechtsprechung des BVerfG, z.B. BVerfG NJW 2001, 1409 f. und 2076 f.).

Aufgrund der derzeit vorliegenden erkennbaren Umstände (vgl. Ziffer II.) kommt die Zentrale Versammlungsbehörde im Rahmen der Gefahrenprognose zu dem Ergebnis, dass durch die von Herrn Schädel für Freitag, 03.04.2009 angemeldete Versammlung mit Aufzug die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Aufgrund der oben geschilderten Erkenntnisse wurde seitens der Zentralen Versammlungsbehörde überlegt, ob diese Versammlung noch unter Verfügung von Auflagen durchgeführt werden kann. Von gezielten Behinderungen von Einsatzfahrzeugen, anderen Grundrechtsträgern oder gar Staatsgästen gehen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Es drohen hier nicht nur Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter - etwa Anwohner Baden-Badens, die auf dringende medizinische Hilfe angewiesen sind -, es besteht bei einer Blockade von Protokollstrecken die ernsthafte Gefahr von Anschlägen auf Staatsgäste. In jedem Fall bedingen derartige Verhaltensweisen ein sofortiges Einschreiten der Polizei. Da der Anmelder als langjähriges Mitglied der internationalen Protestszene eine Vielzahl von Erfahrungen mit der Eigendynamik von Großdemonstrationen gemacht hat, ist davon auszugehen, dass er bewusst die konfrontative Auseinandersetzung mit der Polizei in Kauf nimmt. Die Versammlungsfreiheit ist unter der Voraussetzung gewährleistet, dass die Versammlung in einer Weise durchgeführt wird, die die kollidierenden Interessen anderer hinreichend wahrt. Um im vorliegenden Fall diese Mindestanforderungen sicherzustellen, musste die Versammlung einer Reihe von Auflagen unterworfen werden.

Die ausgesprochenen Auflagen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind daher notwendig, um einen weitgehend störungsfreien Verlauf der Versammlung zu gewährleisten, die Polizei in die Lage zu versetzen, die Versammlung zu schützen und Straftaten zu verhindern. Die Auflagen erfolgen insbesondere zum Schutz von Leib und Leben der Staatsgäste, von Versammlungsteilnehmer, der Einsatzkräfte der Polizei sowie unbeteiligter Dritter. Sie sind nach Maßgabe der näheren Begründung zu den einzel-

nen Punkten auch zweckmäßig, notwendig und verhältnismäßig, um Verstöße gegen die Rechtsordnung zu verhindern. Dazu im Einzelnen:

### **Nr. 1 - Räumliche und zeitliche Vorgaben**

Die teilweise von der Anmeldung abweichende Festlegung der Aufzugsstrecke stellt eine beschränkende Verfügung („Auflage“ im Sinne des § 15 Abs. 1 VersammlG) dar, kein Versammlungsverbot. Sie erfasst nämlich nur Modalitäten der Versammlungsdurchführung in örtlicher Hinsicht, die nicht so wesentlich sind, dass die Auflage faktisch einem Verbot gleichkommt.

Diese beschränkende Verfügung ist aus mehreren Gründen erforderlich, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Wie oben bereits ausgeführt, umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit u.a. die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Zu der Rechtsordnung in diesem Sinne gehört auch die von der Stadt Baden-Baden erlassene polizeirechtliche Allgemeinverfügung. Darin ist u.a. der Sicherheitsbereich 4 gekennzeichnet, zu dem nur für den NATO-Gipfel 2009 akkreditierte Personen oder Personen mit einem berechtigten Interesse Zutritt haben. Dieser Sicherheitsbereich 4 wird u.a. begrenzt durch den Brunnen am südwestlichen Ende des Leopoldsplatzes und weiter die Sophienstraße in Richtung des Konrad-Adenauer-Platzes, der ebenfalls im Bereich der Sicherheitszone liegt. Damit würde der Aufzugsweg laut Anmeldung ab dem Leopoldsplatz in die gesperrte Sicherheitszone führen. Dies läuft indes den Bestimmungen der Allgemeinverfügung zuwider und verstößt damit gegen die öffentliche Sicherheit.

Ein Betreten des Sicherheitsbereiches 4 zu Versammlungszwecken mit dem oben dargestellten Gefährdungspotential stellt indes kein „berechtigtes Interesse“ im Sinne der Allgemeinverfügung dar. Darunter ist vielmehr ein Betreten durch Anwohner, Berufstätige und Kunden der dort gelegenen Geschäfte zu verstehen, die - wenn auch unter starken Einschränkungen - ihren alltäglichen Besorgungen nachgehen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Fortbewegen den genannten Personen in der Zone 4 nur unter vorheriger Anmeldung bei der Polizei und anschließender Begleitung eines Polizisten

gestattet ist. Eine solche Begleitung ist bei dem Umfang des angemeldeten Aufzuges nicht realisierbar.

Es ist das Bestreben, den enormen Sicherheitsanforderungen, die das Ereignis bedingt, auf eine Weise nachzukommen, die das öffentliche Leben so weit wie irgend möglich aufrecht erhält. Ausgehend von diesen Überlegungen ergibt es sich von selbst, dass Versammlungen in dieser Zone nicht gestattet werden können. Dies ergibt sich neben den in der Allgemeinverfügung dargelegten Gründen insbesondere daraus, dass nach den unter III. dargestellten polizeilichen Erkenntnissen einem nicht unerheblichen Teil der zu erwartenden Versammlungsteilnehmer ein erhebliches Gefährdungspotential zugeschrieben werden muss. Ein Ausbruch von Gewalt im Nahbereich der Sicherheitszonen muss indes unbedingt verhindert werden.

Es ist nämlich zu bedenken, dass sich am 03.04.2009 in der Innenstadt ohnehin eine weit über das Normalmaß hinausgehende Vielzahl von Menschen aufhalten wird. Schon diese Menschenansammlung in unmittelbarer Nähe zum Geschehen stellt ein Risiko für die Aufrechterhaltung der Sicherheitszonen dar.

Ebenfalls nicht gestattet werden kann der angemeldete Aufzug, soweit er über den Bernhardusplatz in Richtung der Innenstadt hinausgeht. Es handelt sich bei den fraglichen Verkehrswegen ausnahmslos um Protokoll- und Ausweichrouten sowie Rettungs- und Evakuierungswege für die Delegationsteilnehmer und die in der Zone wohnende Bevölkerung. Ebenfalls sind alle Plätze entlang der gewünschten Aufzugstrecke entweder Teil der Protokoll- und Ausweichrouten und/oder Rettungswege oder sind für die Abwicklung des Polizeieinsatzes notwendige Aufstellflächen und Bereithalteorte für Einsatzfahrzeuge und -kräfte. Dem zentral gelegenen Leopoldplatz kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Neben der Eigenschaft als zentrale Verkehrsachse für die Delegationskonvois und Rettungsweg muss dieser Platz für den ÖPNV zwingend freigehalten werden. Nur so kann eine verkehrliche Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.

Ausweichstrecken gibt es nicht. Die Innenstadt befindet sich in einer topografischen Kessellage. Das Stadtgebiet steigt in Richtung Rebland (südwestlich) ab Kaiser- und Lichtentaler Allee und in Richtung Murgtal (nordöstlich) ab Lange Straße und Lichtentaler Straße z.T. steil an. In Richtung Rebland stellt sich das Gelände als reine Wohnbebauung mit engen Straßen, Treppen und ohne größere Plätze dar. Außerhalb des inneren Stadtbereiches geht die Wohnbebauung in Waldgebiet über. In Richtung Murgtal schließt sich unmittelbar mit der Lange Straße die Fußgängerzone an, die sich über die Gernsbacher Straße zu den Thermalbädern fortsetzt. Ab dieser Begrenzung stellt sich das Stadtgebiet steil ansteigend über Treppen und den engen Seitengassen hin zum Marktplatz dar. Ebenso steil steigen im weiteren Verlauf die engen Straßen/Gässchen Rettig-, Merkur-, Eich-, Seiler- und Stephaniestraße entlang der Lichtentaler Straße an.

Aufgrund der engen baulichen Gegebenheiten und steilen Anstiege sind für Versammlungen geeignete Kundgebungsflächen im Innenstadtbereich in entsprechender Größe nicht vorhanden. Eine erhebliche Eigengefährdung der Versammlungsteilnehmer an Leib und Leben wäre nicht auszuschließen, da die Bewegung der Versammlungsmenge nicht kontrolliert oder unmittelbar durch Polizeikräfte gesteuert bzw. beeinflusst werden kann, sondern erfahrungsgemäß einer Eigendynamik unterliegt. Stürze von Versammlungsteilnehmern, Polizeikräften oder unbeteiligten Dritten im steilen Gelände und auf den Treppen wären daher mit Gefahren für Leib und Leben zwangsläufig verbunden. Aus polizeitaktischer Sicht ist ferner zu berücksichtigen, dass zur Lagebewältigung bei entsprechend kritischem Verlauf einer Versammlung der Einsatz von besonderen polizeilichen Einsatzmitteln/-fahrzeugen aufgrund der engen baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Eine versammlungsrechtliche Nutzung der zum überwiegenden Teil einer Mehrfachbestimmung unterliegenden Verkehrswege und Plätze durch die Versammlung ist bei den versammlungsbedingt zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen auch zeitlich beschränkt polizeilich nicht zu bewältigen. Würde der Aufzug über den Bernhardusplatz auch nur zeitlich beschränkt hinausgehen, würde angesichts der beengten räumlichen

Verhältnisse bereits aus einer friedlich verlaufenden Versammlung eine faktische Blockadewirkung ausgehen. Durch die Sperrung der Lange Straße würde der gesamte Verkehr der einzigen Westverbindung zum Erliegen kommen und damit schwer in das Recht auf Freizügigkeit der Bewohner Baden-Badens eingreifen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Innenstadtbereich Baden-Badens ca. 3.400 Personen wohnhaft sind und auch die Rechte der Anwohner berücksichtigt werden müssen. Die vorhandenen Zufahrtsstraßen und die Plätze sind als Rettungswege nicht nur für die Veranstaltung im Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel 2009, sondern auch für Notfälle und zur (Grund-)Versorgung der Bevölkerung freizuhalten. Hierunter fallen auch unabweisbare Versorgungsfahrten wie z.B. Pflegedienste und sonstige Versorgungsdienste (Essen auf Rädern usw.). Ferner befinden sich im Bereich der Fußgängerzone eine Vielzahl von Einzelhandels- bzw. Lebensmittelgeschäften, die für die Versorgung der überwiegend lebensälteren Bevölkerung notwendig sind. Das polizeiliche Ziel, die Bevölkerung nur im unbedingt erforderlichen Umfang in der individuellen Gestaltungs- und Bewegungsfreiheit zu beeinträchtigen, wäre in einem von Versammlungen betroffenen Bereich in der Kernstadt Baden-Baden nicht zu gewährleisten.

Die vorgenannten Argumente erlangen angesichts der unter III. genannten konkreten Planungen des Herrn Schädel hinsichtlich von Blockadeaktionen noch weit größeres Gewicht. Wie dort ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr, dass während der Demonstration umfangreiche Blockaden errichtet werden, die den NATO-Gipfel verhindern sollen. Je näher solche Blockaden am Innenstadtbereich durchgeführt werden, desto größer sind die davon ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Wie zuvor ausgeführt sind im Zusammenhang mit der angemeldeten Versammlung durchaus Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben, die für ein Verbot eines Aufzugs sprechen. Nur unter Zurückstellung dieser erheblichen Bedenken und mit Blick auf die besondere grundgesetzliche Stellung der Versammlungs- wie Meinungsfreiheit kann die Aufzugsstrecke bis zum Bernhardusplatz zugelassen werden.

Die räumliche Beschränkung ist auch unter Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Rechtsstaat verhältnismäßig. Die hier verfügbaren Einschränkungen vereiteln das Abhalten der Versammlung nicht. Es bleibt den Demonstranten unbenommen, unter gewissen Beschränkungen ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen und ihren friedlichen Protest gegen den NATO-Gipfel zu äußern. Der Kundgebungsort bzw. der Aufzug wird lediglich verlegt. Beim Platz vor dem Bernhardusplatz handelt es sich um einen zentralen Platz, der unmittelbar an die Kernstadt grenzt. Er bietet ausreichend Fläche, um die angemeldeten, bis zu zweitausend Versammlungsteilnehmer sowie mitgeführte Fahrzeuge aufzunehmen. Bei der Lange Straße bzw. Rheinstraße handelt es sich um eine zentrale und dichtbewohnte Straße, auf der das Demonstrationsanliegen öffentlichkeitswirksam kundgetan werden kann und die groß genug ist, den Demonstrationzug sowie das vorgesehene Begleitfahrzeug gefahrlos aufzunehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass angesichts des erheblichen Presseaufgebots, das an dem fraglichen Tag in der Innenstadt anzutreffen sein wird, durch die räumliche Verlegung der Versammlung der Beachtungserfolg derselben nicht beeinträchtigt werden wird.

Die zeitliche Begrenzung für den Aufzug zwischen Einmündung Murgstraße – Bernhardusplatz und zurück auf 2 Stunden war zu verfügen, da in der Zeit des Aufzugs auf diesem Teilstück die Weststadt von Baden-Baden vollständig von der Kernstadt abgetrennt ist, eine Umgehungsalternative besteht weder für den ÖPNV, noch für den Individualverkehr. In praktischer Konkordanz konkurrierender Grundrechte der Versammlungsteilnehmer und insbesondere der Bürger von Baden-Baden ist die zeitliche Beschränkung des Aufzugs für diesen Teil der Aufzugsstrecke daher unbedingt erforderlich.

## **Nr. 2 - Bühne und Informationsstände**

Am Ort der Auftakt.- und Schlusskundgebung kann am 03.04.2009 von 11:00 bis 21:00 Uhr eine Bühne mit einer Grundfläche von maximal 4 x 8 Metern als notwendige Infrastruktur der Versammlung betrieben werden. Der genaue Standort ist im in der Anlage

befindlichen Lageplan eingezeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Mit dem Aufbau der Bühne kann ab 09:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau erfolgt direkt nach der Abschlusskundgebung. Es ist zu beachten, dass ab 22:00 Uhr die Nachtruhe beginnt und der Abbau bis dahin abgeschlossen sein muss.

Aus den Ausführungen zu Auflage Nr. 1 ergibt sich, dass die Bühne - wie ursprünglich vom Anmelder gewünscht - nicht im Bereich des Kurhauses aufgestellt werden kann. Auch ist es aus verkehrs- wie sicherheitsbedingten Belangen nicht möglich, die Bühne am Ort der Abschlusskundgebung - also vor oder auf dem Bernhardusplatz - aufzustellen: Ein Aufstellen der Bühne vor dem Bernhardusplatz würde zum langfristigen Zusammenbruch des Verkehrsflusses in Baden-Baden führen. Das Aufstellen der Bühne auf dem Bernhardusplatz ist dagegen ausgeschlossen, weil dieser Platz bereits von einer Vielzahl von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen belegt ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich sowohl aus der direkten Nähe zur Protokollstrecke B 500 als auch aus der Tatsache, dass der Ebertplatz phasenweise für die Kreuzung des Verkehrs frei gegeben werden soll. Dies erfordert eine ständige Polizeipräsenz in entsprechender Größenordnung. Zudem ist auch sicherzustellen, dass eventuelle Störungen oder Störaktionen durch Verkehrsteilnehmer (z.B. Liegenbleiben oder Stehenlassen eines Autos auf der Kreuzung) schnellstmöglich beseitigt werden können. Dies bedingt z.B., dass Abschleppwagen jederzeit ungehindert zu- und abfahren können. Diese komplexe Situation erfordert standortnahe hohe Präsenz der Polizei mit entsprechenden Bewegungsflächen, nur so ist Lage abhängiges sofortiges Handeln jederzeit möglich. Diese Flächenpotentiale sind an der Bernharduskirche gegeben und werden für den Einsatz dringend benötigt.

### **Nr. 3 - Versammlungsleitung**

Nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter aufweisen. Derselbe trägt insbesondere die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Ver-

sammlung. Zusätzlich ist aufgrund der der Polizei obliegenden und mit den besagten Pflichten des Versammlungsleiters in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufgabe, die Versammlung, ihre Teilnehmer und Unbeteiligte zu schützen, die permanente Kommunikation zwischen der Polizei und dem Versammlungsleiter/Stellvertreter daher zwingend sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise plötzlich auftretender Veränderungen.

Die persönliche Anwesenheit des verantwortlichen Leiters ist erforderlich, um Organisationsfragen zu klären und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass zeitgerecht Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden können. Es ist Aufgabe des verantwortlichen Leiters, für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Dieser Verantwortung kann er nur gerecht werden, wenn er alle Teilnehmer stets erreichen kann. Erst wenn seine Einwirkungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, ist die Polizei befugt, einzelne Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Nr. 4 - Bekanntgabe der Auflagen**

Der Versammlungsleiter trägt insbesondere die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung. Angesichts der daraus resultierenden Garantienstellung hat der Versammlungsleiter vor allem aus Gründen der Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufs der Versammlung die Teilnehmer vorab über alle wesentlichen Umstände zu informieren.

Die Auflagen bezüglich der Pflichten des Versammlungsleiters ergeben sich unmittelbar aus §§ 8, 18 und 19 Abs. 1 Satz 1 VersG, wonach der Versammlungsleiter für Ordnung zu sorgen hat. Sie sollen vor allem sicherstellen, dass die eingesetzten Ordner und alle Teilnehmer der Versammlung rechtzeitig über getroffene Anordnungen Kenntnis erlangen.

Die Bekanntgabe des Beginns und der Beendigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter gewährleistet, dass die Versammlungsteilnehmer die Möglichkeit erhalten zu erkennen, dass das Versammlungsgesetz Anwendung bzw. keine Anwen-

dung mehr findet. Ferner knüpfen sich an den Beginn und das Ende der Versammlung Rechtsfolgen, welche sich aus dem Versammlungsgesetz ergeben (z.B. Beginn oder Ende der Verantwortlichkeit des Leiters oder seines Stellvertreters).

#### **Nr. 5 - Ordner**

Diese Auflage ergibt sich aus den §§ 8, 9, 18 und 19 VersG und soll eine ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung gewährleisten. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 19 i.V.m. §§ 8 und 9 VersG). Hierzu kann er sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen. Eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern kann gemäß § 15 Abs. 1 VersG durch beschränkende Verfügung begründet werden. Die Anzahl von Ordnern kann erhöht oder begrenzt werden.

Die Anzahl der Ordner ist erforderlich, um versammlungsrechtliche Bestimmungen und die erlassenen beschränkenden Verfügungen durchsetzen zu können.

Aufgrund der bedeutenden Position eines Ordners ist neben den im Versammlungsgesetz genannten Anforderungen zu fordern, dass diese sich gegenüber der Polizei ausweisen können, um den Einsatz ungeeigneter Ordner zu vermeiden. Zur Zuverlässigkeitsüberprüfung bedarf es der Feststellung der Personalien. Vorstrafen, insbesondere aus Anlass der Begehung von Rohheits- und Eigentumsdelikten, begründen sachliche Zweifel an der Qualifikation. Durch die Identifizierungsmöglichkeiten ist auch sichergestellt, dass eine tatsächlich ausreichende Anzahl von Ordnern zur Verfügung steht. Die Personalisierung der Verantwortung ist darüber hinaus ein adäquates Mittel, um die Einhaltung von Sicherheitsauflagen sicherzustellen, und greift nur geringfügig in das Versammlungsrecht ein (vgl. Beschluss des OVG Berlin vom 29.04.2006, Az.:1 S 37/05).

Die in der Auflage bestimmte Präsenzzeit der Ordner ist erforderlich, um eine Kontrolle und Einweisung der Ordner in ihre Pflichten zu gewährleisten (vgl. auch Beschluss VG Karlsruhe vom 25.01.2007, Az.: 3 K 584/07).

## **Nr. 6 - Transparente**

Transparente, Fahnen oder Trageschilder dürfen mitgeführt werden. Die Verwendung von den entsprechend vorgegebenen Tragestangen ermöglicht dem Veranstalter das Mitführen dieser Hilfsmittel und damit die Erfüllung des Versammlungszweckes.

Der Einsatz von Stangen von mehr als 3 m Länge und von mehr als 2 cm Durchmesser oder Kanthölzern mit mehr als 2 x 2 cm Kantenlänge, massive Kunststoffstangen sowie Metallstangen erhöhen im Fall von gewalttätigen Ausschreitungen aufgrund der Möglichkeit der Verwendung als Schlag- / Stichwaffen die Gefährdung von Menschen an Leib und Leben erheblich.

Plakate / Transparente und Trageschilder, soweit sie aus „starr“ Materialien bestehen bzw. auf diesen aufgebracht sind, können im Fall gewalttätiger Auseinandersetzungen als Schutzwaffen eingesetzt werden und unterliegen somit dem Verbot aus § 17a Abs. 1 VersG (vgl. auch Beschl. des VG Karlsruhe vom 18.05.2007, Az.: 3 K 1657/07).

Insbesondere das seitliche „Verseilen“ mittels einer Zweckentfremdung von Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung für Straftäter oder Sichtbehinderung für die Polizeikräfte wurde in den vergangenen Jahren oftmals als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Hier hielten sich festgestellte verummte Personen hinter den zuvor genannten Gegenständen auf und benutzten diese als Deckung. Das Tarnen von Straftätern hinter solchen Barrieren wird im Übrigen als gängige Praxis eingestuft (vgl. Beschluss des OVG Berlin vom 19.11.2004, Az.:1 S 78.04).

Die beschränkende Verfügung ist aus den genannten Gründen zwingend erforderlich, um ggf. notwendige Maßnahmen zur Strafverfolgung treffen zu können und um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu minimieren.

Durch diese Auflage wird das Versammlungsrecht der Teilnehmer nicht eingeschränkt, da das Mitführen von Seitentransparenten in einer lichten Höhe von mindestens zwei

Metern zugelassen wird. Hierdurch wird die Erkennbarkeit des Kundgebungsmittels sogar noch verstärkt.

### **Nr. 7 - Lautsprecherbetrieb**

Der Einsatz von 1 bis 2 Lautsprecherwagen (wie beantragt) ist auch während des Aufzuges zuzulassen. Allerdings sind die Lautsprecherwagen und sonstige Beschallungsmittel nur in einer zur Meinungskundgabe gegenüber Zuschauern und unmittelbaren Anwohnern des Demonstrationsweges und zur Wahrnehmung des Inhalts der Äußerung in ausreichender Weise zu betreiben. Ein Anspruch auf Lautstärke dergestalt, dass auch noch nicht interessierte, sich fernhaltende Personen, den Inhalt der Meinungsäußerung zur Kenntnis nehmen können bzw. müssen, besteht nicht (vgl. VG Schwerin, Beschl. vom 21.09.2001, - 1 B 848/01-).

Unter Zugrundelegung der angemeldeten Teilnehmerzahl ist der Einsatz einer Lautsprecheranlage zulässig, um den gesamten Teilnehmerkreis zu erreichen. Das Recht, über die Mittel der Kommunikation selbst zu bestimmen, findet seine Grenze in den Grundrechten anderer. Der Schutz der Gesundheit insbesondere von Anwohnern gebietet es, dass die Schalleinwirkung nicht die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung überschreitet (VG Frankfurt, Beschl. vom 28. Februar 2001 - 5 G 4360/00).

Hinsichtlich der Festlegung des Maximallärmwerts wird auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) Bezug genommen.

Die Auflage sichert eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Versammlungsteilnehmer. Außerdem sichert sie die in einer Versammlung erforderliche Kommunikation sowie die Durchsetzung der Regelungen dieses Bescheides. Die Einschränkung des Lautsprecherbetriebes stellt sicher, dass polizeiliche Durchsagen und Anordnungen an alle Teilnehmer eindeutig zur Kenntnis gegeben werden können.

Die übrigen Vorgaben - insbesondere zu den Wagenverantwortlichen und Ordnern - dienen dem Schutz der Versammlungsteilnehmer und Dritter vor Schäden an Leben und Gesundheit durch Unfälle mit dem mitgeführten Wagen.

#### **Nr. 8 - Aufenthaltsgebot / Verbot des Laufens oder Sprintens**

Die beschränkende Auflage ist erforderlich, um einen ungehinderten, störungsfreien Verlauf des Aufzuges zu gewährleisten und Gefahren für Unbeteiligte zu minimieren (vgl. auch Beschl. des VG Karlsruhe vom 18.05.2007, Az.: 3 K 1657/07).

Bei einer Vielzahl von Versammlungen mit Aufzügen mit ähnlichem Teilnehmerkreis war festzustellen, dass größere Gruppen der Versammlungsteilnehmer ohne erkennbaren Grund, jedoch offensichtlich abgesprochen, zu einem gemeinsamen Sprint ansetzten, den Aufzugsweg verließen oder das Führungsbegleitfahrzeug der Polizei überannten.

Laufende und sprintende Versammlungsteilnehmer, die das Führungsfahrzeug der Polizei überholen, gefährden Leib und Leben anderer Versammlungsteilnehmer sowie unbeteiligter Dritter. Bei einer solchen Vorgehensweise am 18.01.2003 in Karlsruhe brachten unbekannte Autonome eine 79jährige Passantin zu Fall. Sie erlitt durch den Sturz einen offenen Oberarmbruch. Bei anderen Versammlungen wurde das Sprinten als andere Form der Provokation gegenüber Einsatzkräften der Polizei festgestellt.

#### **Nr. 9 - Verbot von Blockaden**

Wie unter III. ausgeführt, ist im Zusammenhang mit den Protesten gegen den NATO-Gipfel mit massiven Blockadeaktionen zu rechnen, wobei davon auszugehen ist, dass diese aus der Versammlung heraus - sei es auch nur durch einzelne Teilnehmer - begangen werden.

Diese Auflage ist erforderlich, um einen ungehinderten, störungsfreien Verlauf des Aufzuges zu gewährleisten und Gefahren für Unbeteiligte zu minimieren (vgl. auch Beschl.

des VG Karlsruhe vom 18.05.2007, Az.: 3 K 1657/07). Es ist anerkannt, dass auch gegen friedliche Blockadeaktionen Maßnahmen nach dem VersG ergriffen werden können, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dies ist der Fall, wenn Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeifahrzeuge behindert werden oder wenn Behinderungen anderer Grundrechtsträger, insb. von Verkehrsteilnehmern absichtlich und zielgerichtet angestrebt werden, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu steigern, da Behinderungen Dritter grundsätzlich nur dann durch die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sind, wenn und soweit es sich um sozialadäquate Nebenfolgen rechtmäßiger Demonstrationen handelt (BVerfG Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u.a.). Insbesondere verstößt das Blockieren von Transportwegen oder von Zufahrten zu Einrichtungen, gegen die sich der Protest richtet, regelmäßig gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2005, AZ 11 LA 318/04 und Urteil vom 29.05.2008, AZ 11 LC 138/06). Blockaden, bei denen sich Menschen aneinander und/oder an Gegenstände ketten, können sogar den Straftatbestand der Nötigung mit Gewalt erfüllen, wenn dadurch für Dritte eine physische Sperrwirkung entsteht (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90).

#### **Nr. 10 - Vermummungsverbot**

Diese Auflage konkretisiert das Vermummungsverbot nach § 17a Abs. 2 VersG. Nach den Gesetzesmaterialien werden als "Aufmachung" alle Mittel zur Unkenntlichmachung, wie z.B. Kostümierung, Verkleidung, Maskierung, Bemalung, Kopfbedeckung usw. angesehen, wobei auch das entsprechende Tragen üblicher Kleidungsstücke (Schals, Hals- u. Kopftücher, Mützen) ausreichen kann (vgl. auch Beschl. des VG Karlsruhe vom 18.05.2007, Az.: 3 K 1657/07).

#### **Nr. 11 - Wasserpistolen etc.**

Im Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen anlässlich des G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm wurden Einsatzkräfte bei nahezu sämtlichen Versammlungen von den Ver-

sammlungsteilnehmern, insbesondere durch Angehörige der Rebel Clown Army, mit Flüssigkeiten bespritzt.

Für die eingesetzten Polizeikräfte ist im Vorfeld nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang der Kontakt mit freigesetzten Flüssigkeiten zu Gesundheitsgefahren führt. Das Verspritzen, Versprühen oder sonstiges Freisetzen von Flüssigkeiten bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung begründet daher einen Gefahrenverdacht, der die Polizei zum Einschreiten verpflichtet. Bei der verdachtsweise bestehenden Gefahr handelt es sich um eine solche, die bedeutende Individualrechtsgüter und den friedlichen Fortgang der Versammlung unmittelbar bedroht.

Vor diesem Hintergrund wäre die Polizei zum Einschreiten gegen den Verhaltensstörer verpflichtet, bis feststeht, ob und in welchem Umfang die Gefahr tatsächlich besteht. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer würden dadurch in ihrer Grundrechtsausübung nach Art. 8 GG gestört. Ferner bestünde die Möglichkeit, dass die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten aufgrund dieser Scheingefahr abgelenkt werden, so dass ein effektiver Schutz der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beeinträchtigt bzw. verhindert würde. Außerdem setzen sich die Störerinnen und Störer - bis zur Klärung der Lage - einer Gefahr für ihre körperliche Integrität aus. Im Sinne eines effektiven Grundrechtsschutzes und zwar sowohl für die Versammlungsfreiheit als auch für bedeutende Individualrechtsgüter dürfen daher keine Gegenstände mitgeführt werden, von denen auch Scheingefahren ausgehen, die vermeidbare Eingriffsmaßnahmen nach sich ziehen.

Wie aus der unter III. stehenden Gefahrenprognose hervorgeht, liegen Erkenntnisse vor, dass Angehörige der sog. Rebel Clown Army auch bei den Versammlungen gegen den NATO-Gipfel 2009 teilnehmen wollen (vgl. ferner die Begründung zur Auflage 11).

## **Nr. 12 - Mindestabstand zu Einsatzkräften**

Wie unter III. ausgeführt ist, bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass einige Teilnehmer der Versammlung besondere Aktionsformen der so genannten „Rebel Clown Army“, „Puppetries“, „Infernal Noise Brigade“, „Sambastas“ etc. - anwenden werden.

Durch die genannten Aktionsformen werden Polizeibeamte, die zum Schutz der Versammlung eingesetzt sind, regelmäßig planmäßig und zielgerichtet bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen behindert, diese erschwert oder vereitelt. Insbesondere durch tatsächlichen oder angetäuschten Körperkontakt sowie (andauerndes) akustisches Einwirken wird die körperliche Bewegungsfreiheit und somit die Einsatzfähigkeit der eingesetzten Polizeikräfte stark eingeschränkt, ihr Sichtbereich beeinträchtigt oder diese von widerrechtlichen Aktionen anderer Versammlungsteilnehmern abgelenkt.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass bei Unterschreitung eines Mindestabstandes von 1,5 m der so genannte „persönliche Nah-/Intimbereich“ und damit das Persönlichkeitsrecht des jeweils betroffenen Polizeibeamten beeinträchtigt wird. Das Näherungsverbot beginnt ab einer Unterschreitung von 1,50 m, denn unterhalb dieser Distanz ist es nicht mehr gewährleistet, dass sich die Einsatzkräfte sichern können (Eigensicherung). Dieser Mindestabstand ist für den Schutz sowie die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Polizeikräfte unabdingbar und kann nicht weiter verkürzt werden. Aus diesem Grunde erstreckt sich der Mindestabstand auch auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Staubwedel).

Durch solche Aktionsformen ist die öffentliche Sicherheit in mehrfacher Hinsicht gefährdet: Zum einen besteht die konkrete Gefahr, dass Einsatzkräfte weder die Grundsätze der Eigensicherung einhalten, noch die unter dem Schutz des Art. 8 GG stehenden Versammlungsteilnehmer sicher begleiten können. Die Einsatzkräfte werden – zum Teil erheblich – in ihrer Funktionsfähigkeit behindert und können die übertragenen Aufgaben nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Zum anderen ist die Versammlung selbst in Gefahr durch die Behinderung der ihrem Schutz dienenden Einsatzkräfte.

Gerade im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Versammlungsteilnehmer ist es jedoch erforderlich, Behinderungen der eingesetzten Polizeikräfte zu unterbinden. Die Anwendung der genannten Aktionsformen stellt vorliegend eine unmittelbare Gefahr für den Schutz der angemeldeten Versammlung dar. Die unter dem Schutz des Verfassungsrechts stehende Versammlungsfreiheit gebietet es, der durch diese Aktionsform hervorgerufenen Gefahr, dass die Einsatzkräfte die angemeldete Versammlung nicht im erforderlichen Maße schützen können, durch Auflagen zu begegnen. Daher sind auch keine mildereren Mittel zur Abwehr dieser Gefahr geeignet. Diese Auflage greift nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ein.

### **Nr. 13 - Lärmintensive Aktionsformen**

Wie unter III. ausgeführt, bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass an der Versammlung Teilnehmer in der Aktionsform der „Infernal Noise Brigade“ auftreten werden bzw. diese Aktionsform anwenden. In der Vergangenheit wurde beobachtet, dass die Musik (Sambatrommeln etc.) gezielt in unmittelbarer Nähe von Einsatzkräften erzeugt und damit deren (Funk-) Kommunikation erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich gemacht wurde. Es ist daher erforderlich, solche lärmintensiven Aktionsformen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den Einsatzkräften und/oder ihrer Lautstärke deren Kommunikation erheblich beeinträchtigen können, zu untersagen. Damit sind Aktionsformen der genannten Art nicht gänzlich ausgeschlossen.

### **Nr. 14 Gefährliche Gegenstände bei artistischen Einlagen**

Von mitgeführten Jongleurkegeln, Keulen, Fackeln oder ähnlichen Gegenständen geht immer eine besondere Gefährdung aus, da diese jederzeit als Schlag- und Wurfgeschosse missbraucht werden können. Die Möglichkeit der kollektiven Meinungskundgabe durch diese Auflage wird nicht eingeschränkt.

## **Nr. 15 - Alkohol**

Der Verkauf, Ausschank und Konsum von Alkohol ist für eine Meinungsbildung / Meinungskundgabe nicht erforderlich. Die Auflage trägt dem Umstand Rechnung, dass von stark alkoholisierten Versammlungsteilnehmern in erheblichem Maße Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen können. Der Alkoholkonsum bewirkt nachgewiesenermaßen eine Steigerung der Aggressivität der Teilnehmer. Erfahrungsgemäß kommt es bei Versammlungen bei gesteigerter, alkoholbedingter Aggressivität zu verschiedenen Delikten wie z.B. Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Auch im konkreten Hinblick auf die hier in Rede stehende Kundgebung kann sich keine andere sachgerechte Einschätzung für den Fall des Alkoholkonsums ergeben.

Insofern würde der Konsum von Alkohol im Rahmen der o.g. Kundgebung eine Gefahr für die Rechtsgüter Gesundheit, Eigentum, sowie Unverletzlichkeit der Rechtsordnung mit sich bringen. Ebenfalls erfahrungsgemäß kommt es im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum durch Personen zu Erscheinungen wie alkoholbedingtem Anpöbeln von Passanten, Grölen, Urinieren in der Öffentlichkeit etc. Insofern würde der Konsum von Alkohol in der o.g. Weise auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung mit sich bringen.

## **Nr. 16 - Glasbehältnisse und Dosen**

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältnissen sowie Dosen geht eine besondere Gefährdung aus, da diese einerseits jederzeit als Schlag- und Wurfgeschosse missbraucht werden und erhebliche Schäden anrichten können. Andererseits können sich Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, durch geborstene, unachtsam weggeworfene Glasbehältnisse zum Teil lebensgefährliche tiefe Schnittwunden zuziehen. Insbesondere infolge vielfältiger Alternativen im Bereich des Mitführens von Getränken wird die Möglichkeit der kollektiven Meinungskundgabe durch diese Auflage nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

## **Nr. 17 - Mitführen von Hunden**

Hunde können grundsätzlich als Waffen bzw. Gegenstände in Betracht kommen, die geeignet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren. Das Verbot, Hunde mitzuführen, erfolgt einerseits zur Verhinderung, dass andere Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte - etwa durch sog. Kampfhunde - eingeschüchtert werden, und andererseits zur Verhinderung hundetypischer Gefahren des Beißens, insbesondere in Stress- und Angstsituationen, die auch von kleineren Hunden ausgehen können. Das Mitführen von Hunden, insbesondere von gefährlichen Hunden, stellt eine Gefahr für die Gesundheit der eingesetzten Polizeibeamten, aber auch der übrigen Versammlungsteilnehmer und Passanten dar.

## **IV. Anordnung des Sofortvollzuges**

Der Sofortvollzug der Ziffern 1 bis 17 dieser Verfügung war wegen überwiegender öffentlicher Interessen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Möglicherweise wird diese Verfügung gerichtlich überprüft. Da in diesem Fall mit einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht zu erwarten ist, könnte diese Verfügung wegen der aufschiebenden Wirkung einer Klage nicht vollzogen werden. Dies hätte mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass aufgrund der fehlenden lediglich den organisatorischen Ablauf der Versammlung beeinflussende Auflagen zumindest die körperliche Unversehrtheit von Demonstranten, Polizisten, Anwohner und sonstigen in Baden-Baden befindlichen Personen sowie bewegliche wie unbewegliche Sachen von erheblichem Wert durch die geschilderten Gefahren gefährdet wären. Diese möglichen und dann irreversiblen Rechtsgutverletzungen würden wesentlich schwerer wiegen als eine sich nachträglich herausstellende rechtswidrige Einschränkung des Versammlungsrechts. Hierbei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass das Demonstrationsrecht nicht aufgehoben, sondern nur in Grenzen räumlich beschränkt und organisatorisch strukturiert wird. Eine nicht hinnehmbare

Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit wäre angesichts der effektiven Abwehr von Verletzungen entgegenstehender Grundrechte Dritter damit nicht verbunden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Wolfgang Schwander